

M U S T E R

für eine

Kooperationsvereinbarung

zwischen Schule und außerschulischen Partnern

Stand: 28. Jan. 2004

Hinweis:

Das Muster ist als Hilfestellung dafür gedacht, alle wesentlichen Fragen in den Kooperationsverhandlungen zu berücksichtigen. In jedem Fall sollen sich Schule und Kooperationspartner gemeinsam darüber verständigen, welche Formulierungen gewählt werden.

Zur Darstellung:

- * **In Fettdruck gesetzte Textteile**
sind regelmäßig zu vereinbaren.
- * In normaler Schrift gesetzt
sind Textalternativen, die zur redaktionellen Anpassung erforderlich sind.
- * *Kursiv gesetzte Textteile*
sind als Vorschläge zu verstehen, deren Berücksichtigung freisteht.
- * Als **Alternative** bezeichnete
Textteile sind eingerückt. Es soll jeweils eine Alternative ausgewählt werden. Innerhalb der Alternativen kann es *optional verwendbare (kursiv gesetzt)* und **pflichtige Teile (fett gesetzt)** geben.
- * **Grau hinterlegt**¹
sind redaktionelle oder inhaltlich weiterführende **Hinweise**. Diese entfallen bei der Ausfertigung der Vereinbarung.

¹ oder als Fußnoten dargestellt

Kooperationsvereinbarung

Die _____ (Schule),

vertreten durch: _____ (Name), _____ (Funktion),

der / die / das _____ (Bezeichnung) (Kooperationspartner)

vertreten durch: _____ (Name), _____ (Funktion),

die Stadt, Gemeinde, der Landkreis _____ (Schulträger)

vertreten durch: _____ (Name), _____ (Funktion),

das Staatliche Schulamt¹ _____ (Sitz)

vertreten durch: _____ (Name), _____ (Funktion),

und

der _____ - Verein (Schulförderverein)²

vertreten durch: _____ (Name), _____ (Funktion)

- die Beteiligten -

schließen nachstehende Kooperationsvereinbarung:

1 - Ziel

(1) Durch die Kooperation im Rahmen dieser Vereinbarung soll auf der Grundlage geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe ... an der Schule / Kinder der Altersgruppe ... eine verbesserte Zusammenarbeit im Bereich / ein verbessertes schulisches Freizeitangebot / Ganztagsangebot erreicht werden.

(2) ... Beschreibung der durch die Kooperation bezweckten allgemeinen Auswirkungen auf das schulische Angebot; evtl. Einbindung in das Schulprofil und -programm.

(3) ... Beschreibung der durch die Kooperation bezweckten allgemeinen Auswirkungen auf die Tätigkeit des Kooperationspartners, sofern nicht ausschließlich von interner Bedeutung.

¹ Das Staatliche Schulamt ist immer zu beteiligen, wenn Personal oder Personalmittel des Landes eingesetzt werden sollen und die Schule insoweit keine selbständige Entscheidungsbefugnis hat.

² Wenn sich die Kooperationsvereinbarung auf die Mitwirkung des Schulfördervereins stützen soll, ist zuvor sorgfältig zu prüfen, ob der Schulförderverein die ihm im Rahmen der Kooperation zugewiesene Rolle über den Planungszeitraum zuverlässig erfüllen kann.

2 - Grundsätze

(1) Die Schule und der Kooperationspartner erarbeiten gemeinsam eine Konzeption für das Vorhaben. Die Schule und der Kooperationspartner arbeiten bei der Durchführung des Vorhabens vertrauensvoll zusammen und werden sich in allen Angelegenheiten, die die hier vereinbarte Kooperation betreffen, gegenseitig abstimmen.

(2) Die Schule wird die erforderliche innerschulische Abstimmung - insbesondere in den schulischen Gremien - unter Beteiligung des Kooperationspartners rechtzeitig veranlassen und die organisatorische Einbindung in den Schulalltag gewährleisten³. Der Kooperationspartner soll in schulische Gremien eingeladen werden, soweit diese Gegenstände behandeln, die die Kooperation oder individuelle Problemlagen einzelner am Projekt beteiligter Schüler betreffen.

(3) Die / Der Schulleiter/in bestimmt ... (Name, Funktion) ... zur Wahrnehmung der Interessen der Schule gegenüber dem Kooperationspartner. Die / Der Schulleiter/in lädt mindestens ... dreimal im Schuljahr sowie bei Bedarf darüber hinaus ... (Name, Funktion) ... als Vertreter/in des Kooperationspartners ein, um die Entwicklung der Kooperation miteinander abzustimmen.

(4) Die Schule entsendet eine Person zur beratenden Teilnahme in... (entsprechendes Organ oder Gremium) des Kooperationspartners.

(5) Für die Durchführung der / des Vorhaben/s wird eine Koordinierungsgruppe aus ... (Anzahl) Personen der Schule und ... (Anzahl) Personen des Kooperationspartners sowie des Schulträgers und des Schulfördervereins gebildet, die mindestens dreimal im Schuljahr auf Einladung der Schule sowie bei Bedarf darüber hinaus über den Verlauf des Vorhabens berät.

(6) Zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten wird bei Bedarf die / der Schulleiter/in mit ... dem Vorstand des Kooperationspartners ... zusammentreffen. Die Schule kann dazu das Staatliche Schulamt einladen. Die Beteiligten können zur Verbesserung der Kooperation externe Beratung (z.B. durch den Beratungsträger Kobra.net) hinzuziehen.

(7) Der Kooperationspartner / die Koordinierungsgruppe wird spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Projektes, bei mehrjährigen Vorhaben jährlich bis zum ... (Datum), einen Abschlussbericht vorlegen. Dieser enthält neben einem geeigneten Teilnehmernachweis auch Angaben zur inhaltlichen Gestaltung der Einzelveranstaltungen. Im Bericht wird die Verwirklichung der Ziele gemäß Nummer 1 sowie des Konzeptes gemäß Nummer 3 dargestellt. Dieser Bericht kann Teil des jährlichen Berichts der Schule zur Umsetzung des Schulprogramms sein.⁴

³ letzter Halbsatz: Soweit die Maßnahmen nicht ausschließlich dem Freizeitbereich zuzuordnen sind.

⁴ bei Ganztagschulen in gebundener Form;

3 - Gemeinsame Vorhaben⁵

Alternative 1:

Die Beteiligten werden ... (Bezeichnung des Vorhabens) gemeinsam durchführen. Für die inhaltliche und organisatorische Beschreibung des gemeinsamen Vorhabens ist das Konzept mit Stand vom ... (Datum) verbindlich (Anlage 1). Es ist Teil dieser Vereinbarung. Das Vorhaben beginnt ... (Datum) und endet ... (Datum). Es kann durch übereinstimmende schriftliche Erklärung aller Partner um jeweils ... ein Schulhalbjahr / ein Jahr verlängert werden.

Alternative 2:

Für die inhaltliche und organisatorische Beschreibung des Vorhabens sowie dessen Beginn und Dauer ist das Konzept mit Stand vom ... (Datum) verbindlich (Anlage 1). Das Konzept ist Teil dieser Vereinbarung.

4 - Raumnutzung⁶

Für das Vorhaben ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) stellt der Schulträger - vertreten durch die Schule - /der Kooperationspartner Räume kostenfrei zur Verfügung. Die laufenden Betriebskosten trägt die Schule / der Kooperationspartner.

5- Sachkosten⁷

Alternative 1:

Spezifisches Verbrauchsmaterial für die Durchführung des Vorhabens ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) wird im Umfang von ... € von dem Kooperationspartner / der Schule / dem Schulträger / dem Schulförderverein getragen. Für darüber hinaus anfallende Kosten kann durch den Kooperationspartner / die Schule / den Schulförderverein eine Umlage in Höhe von bis zu ... € bei den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern erhoben werden⁸.

Alternative 2:

Der Schulträger übernimmt die durch Eigenmittel des Kooperationspartners oder durch andere Zuschüsse nicht gedeckten Sachkosten nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel, mindestens jedoch in Höhe von ... €⁹. Die Kostenübernahme wird vom Kooperationspartner unter Beifügung der zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Angaben beim Schulträger beantragt. Die Zuwendungen werden dem Kooperationspartner gemäß der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Der Kooperationspartner ist gegenüber dem Schulträger für die zweckgebundene und wirtschaftliche Verwendung der Mittel verantwortlich.

⁵ für weitere Vorhaben weitere Absätze einfügen

⁶ für weitere Vorhaben weitere Absätze einfügen

⁷ für weitere Vorhaben weitere Absätze einfügen

⁸ Unter entsprechender Anwendung der VV-Schulfahrten zulässig, sofern im Einzelfall eine schulische Veranstaltung vorliegt.

⁹ Erforderlicher Mindestbetrag zur Gewährleistung der Durchführbarkeit des Vorhabens.

6 - Personal

(1) Die beteiligten Seiten gewährleisten, dass für das / die gemeinsame/n Vorhaben gemäß Nummer 3 persönlich und fachlich geeignetes haupt-, neben- oder ehrenamtliches Personal eingesetzt wird und sichert dies durch eine geeignete Personalauswahl sowie gegebenenfalls entsprechende Bestimmungen in den jeweiligen Arbeits- oder Werkverträgen. *Die Personalauswahl erfolgt durch ... in Abstimmung / im Einvernehmen mit ...* Der Schule werden auf deren Anforderung erforderliche besondere Zeugnisse (z.B. Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis) durch den Kooperationspartner vorgelegt.

(2) Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. bei der Regelung der Dienstzeit, Urlaubsgewährung, Fortbildung seiner Mitarbeiter) wird der Kooperationspartner die schulischen Belange berücksichtigen. Der Kooperationspartner wird im Rahmen der Weisungsbefugnis gegenüber seinen Mitarbeitern gewährleisten, dass nicht gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsorgane verstoßen und eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch das Projekt nicht behindert oder gestört wird.

(3) Der / die Schulleiter/in ist gemäß § 71 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes gegenüber den in den gemeinsamen Vorhaben Tätigen weisungsbe-rechtigt, um Verstöße gegen geltende Vorschriften oder Anordnungen der Schulbehörden oder Beschlüsse von Mitwirkungsorgane oder eine Behinderung oder Störung des geordneten Unterrichts zu verhindern. Der / die Schulleiter/in wird beim Kooperationspartner darauf hinwirken, dass die Störungen, soweit sie durch im Vorhaben tätiges Personal des Kooperationspartners bedingt sind, abgestellt werden. Eine Tätigkeit von Personal des Kooperationspartners im Unterricht kann gemäß § 68 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 BbgSchulG im Rahmen der Gesamtverantwortung der Schule erfolgen und stellt keinen eigenständigen Unterricht im Sinn von § 67 BbgSchulG dar.

(4) Die Aufsicht über die teilnehmenden Minderjährigen in den gemeinsamen Vorhaben gemäß Nummer 3 führt eine vom Kooperationspartner bestimmte geeignete Person, soweit nicht eine Lehrkraft hiermit beauftragt ist.¹⁰

(5) Kann der Kooperationspartner Veranstaltungen im Rahmen des Vorhabens ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) aus unvorhersehbaren Gründen nicht durchführen, wird er die Schule darüber unverzüglich informieren.

Alternative 1:

Er sorgt für die Vertretung oder die notwendige Aufsicht.

Alternative 2:

In diesen Fällen wird die Vertretung oder die notwendige Aufsicht durch ... übernommen.

(6) Die beteiligten Seiten unterstützen sich gegenseitig in dem Bemühen um sachdienliche Fortbildung des eingesetzten Personals.

¹⁰ Es muss beachtet werden, ob es sich jeweils um Schulveranstaltungen handelt oder nicht.

7 - Personalkosten¹¹

Für das Vorhaben ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) wird ein personeller Bedarf im Umfang von ... vorgesehen.

Alternative 1:

Dieser Personalbedarf wird durch den Kooperationspartner im Umfang von ... und durch die Schule / das Staatliche Schulamt im Umfang von ... gedeckt.

Alternative 2:

Die Kosten trägt im Umfang von ... der Kooperationspartner / die Schule.

Alternative 3:

Jede der beteiligten Seiten trägt die Kosten des eigenen Personals, einschließlich Steuern und Versicherung selbst, soweit nicht schriftlich Anderes vereinbart ist.

Alternative 4:

Zum Ausgleich der für das Vorhaben ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) entstehenden Kosten wird vereinbart, dass Leistungen in Höhe von ... € je Teilnehmer / Gruppe und Vorhaben-Zeitstunde / Monat / Schulhalbjahr ... von ... an ... zu leisten sind. Diese sind zum Ende des Quartals nach Entstehung der Kosten und Vorlage der Abrechnung fällig.

8 - Unfallversicherungsschutz¹²

Alternative 1:

Das Vorhaben ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) findet im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule statt und wird in den laufenden Schulbetrieb integriert. Daher besteht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Alternative 2:

Das Vorhaben ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) findet nicht im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule statt. Es wird so weit wie möglich in den laufenden Schulbetrieb integriert. Daher besteht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

9 - Datenschutz

Der Kooperationspartner anerkennt für sich die Anwendbarkeit der für Schulen geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er wird insbesondere die von ihm an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Personen entsprechend verpflichten und für die Sicherheit und den Schutz der bei ihm anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen

¹¹ weitere Absätze für weitere Vorhaben

¹² weitere Absätze für weitere Vorhaben

ergreifen. Die Schule / der Schulträger wird ihn hierbei unterstützen, indem sie ... (Räume, Ausstattung, ...) zur Verfügung stellt. Die Schule anerkennt die für den Kooperationspartner geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

10 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Alternative 1:

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Juli des auf die Unterzeichnung folgenden Jahres (Schuljahresende). Die Geltungsdauer verlängert sich um je ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht bis zum 31. Mai gekündigt wird.

Alternative 2:

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum Ende der im Konzept gemäß Nummer 3 vereinbarten Laufzeit.

(2) Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien während der Laufzeit unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden, wenn für einen der Beteiligten die mit dieser Vereinbarung verfolgte Zielsetzung nicht mehr erreicht werden kann oder von einem der Vertragspartner die vereinbarten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können. Die Vereinbarung kann jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn das Festhalten an der Vereinbarung für einen Beteiligten unzumutbar geworden ist, insbesondere bei wiederholtem grobem Verstoß eines Beteiligten gegen ihre Bestimmungen.

(3) Soweit aus der Vereinbarung nach Abschluss der gemeinsamen Vorhaben weitere Pflichten bestehen, sind diese auch nach Ende der Geltung des Vertrages zu erfüllen.

_____, _____
Ort, Datum

(Schule - Name)

(Kooperationspartner - Name)

(Schuleträger - Name)

(Staatliches Schulamt (Ort) - Name)

(Förderverein - Name)

Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

(VV-Honorare - VV-Hon)
Vom 25.08.1995

Lesefassung mit Euro-Beträgen

Auf Grund des § 75 Absatz 4 des Ersten Schulreformgesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1992 (GVBl. I S. 258) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Allgemeines

(1) Für die nachstehend genannten Tätigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) wird eine Vergütung gewährt:

- a) Aus- und Fortbildung sowie Weiterbildung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport,
- b) Mitarbeit in Kommissionen zur Entwicklung von Rahmenplänen und zur Erarbeitung von Prüfungsanforderungen,
- c) Mitwirkung als Prüferin oder Prüfer bei der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter einschließlich Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen sowie bei Nichtschülerprüfungen,
- d) Vorträge an Schulen und gutachterliche Tätigkeiten.

(2) Den im öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg Beschäftigten darf eine Vergütung für eine der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten nur gewährt werden, wenn

- a) ihnen die Ausübung dieser Tätigkeit nicht im Hauptamt übertragen worden ist oder werden kann oder konnte und
- b) sie für diese Tätigkeit im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden können.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport kann für Beschäftigte in seinem Geschäftsbereich Kriterien dafür entwickeln, wann eine angemessene Entlastung im Hauptamt vorliegt.

(3) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Dauer der Leistung und nach der für deren Durchführung erforderlichen Qualifikation der vertragsnehmenden Person, gemessen an ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung. Mit der Vergütung sind, sofern nachstehend nichts anderes geregelt ist, alle mit der Tätigkeit verbundenen allgemeinen Arbeiten und Aufwendungen abgegolten.

(4) Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eingegangen werden. Für den Abschluss von Verträgen aufgrund dieser Regelung ist ausschließlich das als Anlage beigefügte Vertragsmuster zu verwenden. Die Zahlung der Gesamtvergütung erfolgt brutto und wird erst nach Abschluss der zu vergütenden Tätigkeit fällig. Abschläge für erbrachte Teilleistungen sind zulässig.

(5) Die Vergütung für die in Nummer 1 Absatz 1 genannten Tätigkeiten ist steuerpflichtiges Entgelt und unterliegt der Steuererklärungspflicht. Die Besteuerung richtet sich nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften.

(6) Nach diesen Verwaltungsvorschriften ist bis zum Erlass landeseinheitlicher Regelungen zu verfahren. Sofern sich aufgrund landeseinheitlicher Regelungen Änderungen ergeben, können aus diesen Verwaltungsvorschriften keine Ansprüche auf eine Weiterführung eventuell günstigerer Regelungen hergeleitet werden.

2 - Aus- und Fortbildung sowie Weiterbildung

(1) Bei der Vergütung von Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung sowie der Weiterbildung werden folgende Leistungsformen unterschieden:

Leistungsform I:

Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen einschließlich Praxisberatung im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu einem Thema, das fundierte Sachkenntnis und Berufserfahrung erfordert;

Leistungsform II:

Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen einschließlich Praxisberatung im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu einem Thema, das wegen besonderer fachlicher Schwierigkeit spezifische wissenschaftliche Leistungen oder überdurchschnittliche Berufserfahrung erfordert; Prozessbegleitung;

Leistungsform III:

Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen mit maßgeblichen Supervisionsanteilen; Institutionsberatung; herausgehobene wissenschaftliche Vortragstätigkeit;

(2) Für Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung sowie Weiterbildung werden folgende Vergütungssätze gezahlt:

Leistungsform I 20 bis 50 Deutsche Mark (10,23 bis 25,56 €) je Zeiteinheit,

Leistungsform II 51 bis 65 Deutsche Mark (26,08 bis 33,23 €) je Zeiteinheit,

Leistungsform III 66 bis 80 Deutsche Mark (33,75 bis 40,90 €) je Zeiteinheit.

Die Vergütungssätze beziehen sich auf eine entsprechende Tätigkeit von 45 Minuten Dauer einschließlich Diskussions- und Gruppenleitung sowie Moderation. Bei Veranstaltungen längerer oder kürzerer Dauer sind die genannten Sätze entsprechend umzurechnen.

(3) Mit der Vergütung sind grundsätzlich alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung abgegolten, insbesondere die Erstellung von Skripten und Kurzfassungen von Referaten, Zusammenfassungen und bibliographische Zusammenstellungen. Eigene Aufwendungen für die Erstellung von Arbeitsmaterialien können nach Vereinbarung in der Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet werden.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen kann nach Entscheidung der Leitung der Einrichtung über den für Leistungsform III ausgewiesenen Betrag bis zur obersten Grenze von 100 Deutschen Mark (51,13 €) hinausgegangen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

3 - Mitarbeit in Kommissionen

(1) An der Entwicklung oder Überarbeitung von Rahmenplänen und Prüfungsanforderungen sowie der Erarbeitung von damit in engem fachlichem Zusammenhang stehenden Materialien arbeitet mit, wer vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport schriftlich eine Beauftragung zur Mitarbeit in einer entsprechenden Kommission erhalten hat.

(2) Die Mitarbeit in den Kommissionen ist für Bedienstete im Schuldienst des Landes Brandenburg Dienst am anderen Ort. Ihnen sind die zur Teilnahme an den Arbeitssitzungen der jeweiligen Kommission erforderlichen Freistellungen zu gewähren.

(3) Kommissionsmitgliedern, die nicht im Schuldienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind, kann eine Vergütung in Höhe von 20 Deutsche Mark (10,23 €) je Zeitstunde, höchstens jedoch von 120 Deutsche Mark (61,36 €) je Sitzungstag gewährt werden.

(4) Eigene Aufwendungen für die Erstellung von Arbeitsmaterialien können in der Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet werden. Für besonderen Vor- und Nachbereitungsaufwand, der außerhalb der Sitzungszeiträume erbracht wird, kann eine Vergütung gewährt werden. Hierbei können die aufgewendeten Zeiten mit einem Stundensatz bis zur Höhe von 20 Deutsche Mark (10,23 €) vergütet werden. In diesen Fällen ist vorab eine zeitliche Obergrenze für den vergütungsfähigen Vor- und Nachbereitungsaufwand festzulegen und der fachaufsichtführenden Organisationseinheit im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu berichten.

4 - Abnahme von Ersten Staatsprüfungen

(1) An der Abnahme von Ersten Staatsprüfungen für ein Lehramt oder den Erwerb einer Lehrbefähigung wirkt mit, wer hierzu vom Landesprüfungsamt für Erste und Zweite Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (Landesprüfungsamt) beauftragt wurde. Gemäß Nummer 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - HSG - vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), geändert durch Gesetz vom 16.10.1992 (GVBl. I, S. 422)) darf Beschäftigten an Hochschulen des Landes Brandenburg eine Vergütung für die Mitwirkung in den genannten Prüfungen nicht gewährt werden.

(2) Für die Mitwirkung an der Ersten Staatsprüfung werden als Vergütung gewährt:

- a) bei Hausarbeiten
 - aa) für das Erstgutachten 120 Deutsche Mark (61,36 €),
 - ab) für das Zweitgutachten 50 Deutsche Mark (25,56 €),
 - ac) für das Drittgutachten 50 Deutsche Mark (25,56 €),
- b) bei Klausuren
 - ba) für die Erstellung des Themas 20 Deutsche Mark (10,23 €),
 - bb) für die Klausuraufsicht 30 Deutsche Mark (15,34 €),
 - bc) für das Erstgutachten 25 Deutsche Mark (12,78 €),
 - bd) für das Zweitgutachten 12,50 Deutsche Mark (6,39 €),
 - be) für das Drittgutachten 12,50 Deutsche Mark (6,39 €),
- c) bei mündlichen Prüfungen
 - ca) von 40 Minuten Dauer 25 Deutsche Mark (12,78 €),
 - cb) von 20 Minuten Dauer 12,50 Deutsche Mark (6,39 €).

Im Honorarsatz für das Erstgutachten bei Hausarbeiten ist die Erarbeitung des Themas mit 60 Deutsche Mark (30,68 €) berücksichtigt.

5 - Nichtschülerprüfungen

(1) Für die Mitwirkung an Nichtschülerprüfungen werden nach Maßgabe der Nummer 1 Absatz 2 folgende Vergütungen gezahlt:

- a) für Abschlüsse und Berechtigungen der Sekundarstufe I
 - aa) für die Beratung je Prüfungsfach 10,00 Deutsche Mark (5,11 €),
 - ab) für die Erstellung eines vollständigen Aufgabenvorschlags pro Fach 15,00 Deutsche Mark (7,67 €),
 - ac) für die Erstellung von Prüfungsaufgaben für eine mündliche Prüfung 7,50 Deutsche Mark (3,83 €),
 - ad) für die Erstdurchsicht einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht 10,00 Deutsche Mark (5,11 €),
 - ae) für die Zweit- oder Drittdurchsicht 5,00 Deutsche Mark (2,56 €),
 - af) für die Mitwirkung bei einer mündlichen oder praktische Prüfung
 - für die prüfende oder protokollführende Person 7,50 Deutsche Mark (3,83 €),
 - für die beisitzende oder vorsitzende Person 5,00 Deutsche Mark (2,56 €).
- b) für Abschlüsse und Berechtigungen der Sekundarstufe II und Prüfungen zum Erwerb des Latinums oder Graecums
 - ba) für die Beratung je Prüfungsfach 10,00 Deutsche Mark (5,11 €),
 - bb) für die Erstellung eines vollständigen Aufgabenvorschlags pro Fach 25,00 Deutsche Mark (12,78 €),
 - bc) für die Erstellung von Prüfungsaufgaben für eine mündliche Prüfung 10,00 Deutsche Mark (5,11 €),
 - bd) für die Erstdurchsicht einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht 20,00 Deutsche Mark (10,23 €),
 - be) für die Zweit- oder Drittdurchsicht 10,00 Deutsche Mark (5,11 €),
 - bf) für die Mitwirkung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung
 - für die prüfende oder protokollführende Person 10,00 Deutsche Mark (5,11 €),
 - für die beisitzende oder vorsitzende Person 8,00 Deutsche Mark (4,09 €).

(2) Mit den Vergütungen für die Beratung sind sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Organisation der Nichtschülerprüfungen abgegolten.

6 - Vortragstätigkeiten an Schulen und gutachterliche Tätigkeiten

Für Vortragstätigkeiten an Schulen, sofern sie nicht unter Nummer 2 fallen, und sonstige, insbesondere gutachterliche Tätigkeiten, für die aus fachlichen oder Gründen der Wirtschaftlichkeit der Einsatz frei Mitarbeitender Personen geboten ist, können folgende Vergütungen gezahlt werden:

für frei Mitarbeitende Personen, die sich durch das besondere Maß ihrer Kenntnisse, Erfahrungen oder Fähigkeiten aus der Gruppe II herausheben 60 Deutsche Mark (30,68 €),

für frei Mitarbeitende Personen, deren Tätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen erfordert 51 Deutsche Mark (26,08 €),

für frei Mitarbeitende Personen, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Fachhochschul- oder Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen erfordert 35 Deutsche Mark (17,90 €),

für sonstige frei Mitarbeitende Personen 23 Deutsche Mark (11,76 €).

Die Vergütungssätze beziehen sich auf eine entsprechende Tätigkeit von 60 Minuten Dauer. Abweichend hiervon beziehen sie sich bei Vortragstätigkeiten an Schulen auf eine entsprechende Tätigkeit von 45 Minuten Dauer.

7 - Abweichende Regelungen

Im übrigen können in begründeten Einzelfällen, insbesondere wegen Nummer 1 Absatz 4, nach Entscheidung des Beauftragten für den Haushalt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter anderem Abweichungen von dieser Honorarordnung im Hinblick auf die Vergütungssätze und die Zahlung von Pauschalen zugelassen werden.

8 - Reisekosten

(1) Honorarkräften werden die notwendigen Fahrtkosten entsprechend den Regelungen des § 6 des Bundesreisekostengesetzes für Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung erstattet. Tage- und Übernachtungsgelder sowie Trennungsgeldentschädigung werden nicht gewährt.

(2) In unumgänglichen Fällen können Übernachtungskosten entsprechend § 10 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes für die Reisekostenstufe B erstattet werden.

(3) Notwendige Übernachtungskosten können nur erstattet werden, sofern keine unentgeltliche Unterkunft von Amts wegen bereitgestellt werden kann.

9 - Inkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 25. August 1995 in Kraft. Sie gelten für alle Vergütungsfälle, die nach Inkrafttreten vereinbart werden.

Potsdam, den 25. August 1995

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Angelika Peter

Anlage

zu den Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV-Honorare) vom 25.8.1995: Vertragsformular für Honorarvereinbarungen

Honorarvereinbarung

zwischen

(Name, Anschrift)

-Auftraggeber-

und

(Name, Anschrift)

-Auftragnehmer/-in-

wird folgender Honorarvertrag geschlossen:

§ 1

Die/der Auftragnehmer/-in wird im Rahmen

- a) der Aus- und Fortbildung sowie Weiterbildung (Nr. 2 VV-Honorare)
- b) der Mitarbeit in Kommissionen (Nr. 3 VV-Honorare)
- c) der Mitwirkung bei Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter (Nr. 4 VV-Honorare) oder Nichtschülerprüfungen (Nr. 5 VV-Honorare)
- d) von Vorträgen an Schulen (Nr. 6 VV-Honorare)
- e) gutachterlicher Tätigkeit (Nr. 6 VV-Honorare)

selbstständig

am _____ (Tage)

vom _____ bis _____ (Uhrzeit)

in/im _____ (Einrichtung/Ort)

folgende Leistung erbringen (ggf. auf gesondertem Blatt):

§ 2

(1) Es wird folgende Vergütung/Aufwandsentschädigung vereinbart:

1. Vergütung (Honorar) _____ Zeiteinheiten x _____ EUR = _____ EUR

2. Darüber hinaus werden erstattet

a) besonderer Vor- und/Oder Nachbereitungsaufwand (Nr. 3 Abs. 4 VV-Honorare) für

_____ Zeiteinheiten x 10,23 EUR = _____ EUR

b) eigene Aufwendungen (Nr. 2 Abs. 3 bzw. Nr. 3 Abs. 4 VV-Honorare)

für _____

bis zur Höhe von _____ EUR im nachgewiesenen Umfang

c) Fahrtkosten (Nr. 8 Abs. 1 VV-Honorare)

d) Übernachtungskosten (Nr. 8 Abs. 2 VV-Honorare)

| | |
|---------------|------------|
| Gesamt | EUR |
|---------------|------------|

(2) Es wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ EUR vereinbart.

§ 3

Die Zahlung erfolgt brutto nach Abschluss der zu vergütenden Tätigkeit.

Bankverbindung des Zahlungsempfängers.

Name: _____

Kontonummer: _____ Bankleitzahl: _____

bei (Kreditinstitut): _____

§ 4

(1) Vergütungen (Honorare) sind steuerpflichtiges Entgelt und unterliegen der Steuererklärungspflicht. Die Besteuerung richtet sich nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften.

(2) die vereinbarungschließenden Parteien sind sich darüber einig, dass mit dieser Vereinbarung ein Arbeitsverhältnis nicht begründet werden soll.

§ 5

Beschäftigte des öffentlichen Dienst haben Fragen der Nebentätigkeit mit der für sie zuständigen Stelle selbst zu klären.

§ 6

(1) Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von _____ Tagen von beiden Seiten gekündigt werden.

(2) Wegen bereits geleisteter Arbeit, Aufwendungen oder damit verbundener Auslagen werden gegenseitig keine Ansprüche geltend gemacht.

§ 7

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Gerichtsstand ist Potsdam.

(Unterschrift Auftraggeber)

(Unterschrift des/der Auftragnehmer/-in)